

# Covid-19 Hygiene-Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs beim SV-Königsspringer Braunschweig

## Vorwort:

Das vorliegende Hygieneschutzkonzept dient dazu, die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs des Schachvereins Königsspringer Braunschweig zu ermöglichen.

Der Trainingsbetrieb findet jeweils donnerstags zwischen 17.00 Uhr und 23.30 Uhr statt im Saal der Gaststätte Rote Wiese, Rote Wiese 9, 38124 Braunschweig, unterteilt in zwei Gruppen (Kinder / Jugendliche von 17.00 bis 19.00 Uhr, Erwachsene 19.00 Uhr bis ca. 23.30 Uhr).

Da die einzelnen Tische zum Spielen mit den erforderlichen Abständen aufgestellt werden, dürfen sich gleichzeitig bis zu 26 Vereinsangehörige zzgl. temporär dem Bedienpersonal der Gaststätte ( $\leq 2$  Personen) im Saal aufhalten. Diese Personenzahl ist vertretbar, da der Saal eine Fläche von mehr als 160 m<sup>2</sup> hat (d. h. i. M. ca. 6 m<sup>2</sup> pro Person) und der Minimalabstand von 1,5 m zwischen allen sitzenden Personen durch die Wahl der Sitzordnung eingehalten wird.

## Präambel:

Das Konzept versucht insbesondere das Rangprinzip der Hygienekonzepte / Vorschriften:

Bund (gesetzgeberisch u. verordnend)  
Land (Verordnungen), dem folgend der NSV  
Stadt (städtische Verordnungen)  
Spiellokal (genehmigtes Konzept)  
Verein (genehmigtes Konzept)

und das Schutzprinzip einzuhalten:

Die Hygienevorschriften / Konzepte dienen dem gesundheitlichen Schutz und der Prävention vor Infektion mit Corona der davon Betroffenen (Mitbürger\*innen). Sie können dem Rangprinzip folgend von unteren Instanzen nur verschärft (höherer Schutzbedarf), aber nicht aufgeweicht werden.

## Rahmenbedingungen:

Maßgeblich für die aktuellen Corona-Regeln ist die „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ die in der geänderten Fassung vom 10. September 2020 seit dem 12. September 2020 rechtskräftig ist und im Folgenden als *Corona-Verordnung* referenziert wird.

Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Kultur und Freizeitbereich regelt §24. Dort steht in §24 (3):

*„Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und*

*Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.“*

Das heißt, dass ein Trainingsbetrieb grundsätzlich stattfinden kann, wenn darauf geachtet wird, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder die Gruppengröße von 10 Personen nicht überschritten wird.

Weitere Details zur Durchführung von Kultur- und Freizeitveranstaltungen, wie z. B. die Datenerhebung und Dokumentation oder ein gastronomisches Angebot finden sich ebenfalls in §24.

Nach §24 (2) gilt insbesondere, dass grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, „solange die Besucherin oder der Besucher nicht nach Satz 3 sitzt“. Das heißt, in Gruppen von bis zu 10 Personen kann ein Schachabend sitzend durchgeführt werden, ohne dass eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.

Im Sinne von Schach als Sport findet man in §26 (1):

*„<sup>1</sup>Die Sportausübung ist zulässig, wenn*

- 1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,*
- 2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,*
- 3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.*

*<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.“*

Das heißt die maximale Teilnehmerzahl eines Schachabends ist auf 50 Personen zu begrenzen und die Kontaktdaten jedes Teilnehmers müssen entsprechend der Verordnung dokumentiert werden. Weiterhin muss das Spielmaterial (als „gemeinsam genutztes Sportgerät“), wie z. B. Schachfiguren/-Bretter/-Uhren besonderen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen unterworfen werden.

Ebenso ist zu beachten, dass der Trainingsbetrieb innerhalb einer Gaststätte stattfindet, d. h. Nach §10 (1) muss der Gaststättenbetreiber ein Hygienekonzept nach §3 der Corona-Verordnung erstellt haben und die darin beschriebenen Maßnahmen verbindlich einhalten. Dieses Hygienekonzept muss daher mit dem Hygienekonzept des Gaststättenbetreibers abgestimmt sein, wobei stets die strengere Auslegung von zwei inhaltlich überlappenden Maßnahmen anzuwenden ist.

Diese durch die Gesetzeslage definierten Rahmenbedingungen müssen in diesem Hygienekonzept berücksichtigt werden, wobei auch strengere Regeln als die vom Gesetzesgeber vorgegebenen ausgearbeitet werden können, wenn dies als sinnvoll erachtet wird.

## Äußere Gegebenheiten:

Jeweils donnerstags findet der Trainingsbetrieb im Saal der Gaststätte Rote Wiese, Rote Wiese 9, 38124 Braunschweig, Telefon: 0531/88935568 statt. **Es dürfen nur Vereinsangehörige und das Gaststättenpersonal den Spielsaal betreten.**

Besonderen Wert legt das Konzept auf folgende Kernpunkte:

- Konsequente Einhaltung der Abstandsregelung 1,5 Meter, bei deren Einhaltung können maximal 13 Tische aufgestellt werden, dadurch verringert sich die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Personen auf 26 (ohne Bedienpersonal, dass temporär den Saal betritt, s. u.)
- Konsequente Einhaltung der Händehygiene; Hände waschen, Händedesinfektion
- Ausgiebiger Luftaustausch zur Verflüchtigung und Verdünnung der Aerosole in der Luft
- Alimentation nur durch Gaststättenpersonal mit Mund/Nasenschutz (entsprechend der aktuell geltenden Regularien für Gaststätten), welche nach Bedienung den Saal sofort wieder verlassen.
- Registrierung der Teilnehmer über den Vordruck „Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 4 der Corona-Verordnung, der von jedem anwesenden Vereinsmitglied vor Beginn des Trainings auszufüllen ist.

## Hygienekonzept:

### **I. Voraussetzung für die Teilnahme am Trainingsbetrieb**

Es dürfen nur Personen den Spielsaal betreten,

- die aktuell beziehungsweise in den letzten Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl) aufweisen,
- die keinen Kontakt mit einem bestätigten Infektionsfall von SARS-CoV-2 in den letzten 14 Tagen hatten,
- bei denen kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen vorliegt,
- die sich nicht in einer verordneten Quarantäne befinden.

### **II. Hygienische Händedesinfektion**

1. Jeder Spieler wird beim Betreten des Spielsaals, auch nach kurzzeitigem Verlassen aufgefordert, sich unmittelbar die Hände zu desinfizieren.
2. Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

### **III. Desinfektion von Schachmaterialien**

Grundsätzlich wird zwischen Schachmaterial unterschieden, welches in einem abgeschlossenen Behältnis gelagert wird und nur donnerstags zum Trainingsbetrieb entnommen wird (siehe 1.) und Schachmaterial welches nur unverschlossen gelagert werden kann (siehe 2.).

1. Schachmaterial, welches eine Woche verschlossen gelagert wurde, muss nicht bei Entnahme desinfiziert werden, da nach aktuellem Stand der Wissenschaft ein Zeitraum von einer Woche ausreichend ist, dass eventuelle Keime auf den verschlossenen Materialien unschädlich werden. Vor dem Entnehmen sind verpflichtend die Hände zu desinfizieren, um eine mögliche Kontamination des Materials zu vermeiden. Nach dem Wiedereinlagern müssen die Hände desinfiziert werden.
2. Mit unverschlossen gelagerten Material, was insbesondere die Schachbretter betrifft, wird wie folgt verfahren:
  - 2.1) Vor dem Training wird das benötigte Material unter Verwendung geeigneter Einweghandschuhe an die Plätze gelegt und mit einem Flächendesinfektionsmittel (bevorzugt schäumende Mittel, um keine reizenden Aerosole zu produzieren) behandelt. Nach Abschluss dieses Vorgangs sind die Handschuhe zu entsorgen und die jeweiligen Personen desinfizieren sich noch einmal ihre Hände, bevor sie den Trainingsbetrieb aufnehmen.
  - 2.2) Nach dem Training muss das Material ebenso desinfiziert werden und wird nach Händedesinfektion wieder eingelagert.

#### **IV. Mund-Nasen-Bedeckung**

1. Grundsätzlich ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, solange man nicht sitzt (siehe Corona-Verordnung §24 (2) Sätze 3-5).
2. Während man sitzt, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern detailliertere Bestimmungen in diesem Hygienekonzept nicht dagegen sprechen.
3. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist auch beim Sitzen zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern zum Gegner unterschritten wird, alternativ darf beim Sitzen auch ein Face Shield getragen werden. Diese Maßnahme kommt insbesondere beim Ausführen eines Schachzuges zur Anwendung, da hier der Abstand von 1,5 Metern unterschritten werden muss. Diese Regel ist bewusst strenger, als es im Sportbereich üblich ist. Dadurch wird der dem Schachspiel innewohnenden Besonderheit Rechnung getragen, dass die Expositionsdauer zur gegenüberstehenden Person deutlich länger ist als in anderen Sportarten.
4. Sofern die Mund-Nasen-Bedeckung durchfeuchtet ist, so ist diese unmittelbar zu wechseln.
5. Naseputzen/Schnäuzen muss außerhalb des Spielsaals erfolgen. Im Fall von Niesreiz, Hustenreiz usw. sollte das Gesicht, wenn möglich, mit einem zusätzlichen Taschentuch bedeckt werden. Niesen/Husten notfalls in die Ellenbeuge. Es soll vermieden werden, dass schwallartig größere infektiöse Aerosole in die Umgebung gelangen.

## **V. Abstände und Spielformen**

1. Zwischen allen Personen soll immer ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt für alle Spieler sowohl beim Betreten des Saals, beim Bewegen innerhalb des Saals, als auch beim Spiel, wenn möglich.
2. Weißspieler und Schwarzspieler einer Schachpartie sitzen sich im Abstand von 1,5 Metern gegenüber, wobei das Schachbrett zwischen ihnen platziert ist (als „*Brettgruppe*“ im Folgenden referenziert). Durch die Wahl geeignet langer Tische wird dieser Abstand sichergestellt.
3. Die Sitzordnung im Saal ist so zu wählen das jeweils zwei Brettgruppen immer einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben.
4. Alle körperlichen Kontakte sollen unbedingt vermieden werden. Insbesondere auf das übliche Händegeben vor und nach einer Partie soll verzichtet werden.
5. Ein Spieler soll stets nur seine eigenen Figuren berühren und den direkten Händekontakt mit den gegnerischen Figuren vermeiden. Ein Schlagzug kann beispielsweise ausgeführt werden, indem man diesen dem Gegner mitteilt und daraufhin der Gegner die betreffende Figur vom Brett entfernt. Alternativ wird empfohlen, Einweghandschuhe zu tragen oder beim Schlagen Desinfektionstücher zu benutzen.
6. Beim Ausführen eines Zuges muss der Spieler sich üblicherweise vorbeugen, um die Schachfigur bewegen zu können, wodurch der Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Hier greift dann Maßnahme IV.3 dieses Hygienekonzepts.
7. Blitzturnier- und Schnellschachturnierformen, bei denen in kurzen Intervallen der Platz und der Gegner gewechselt wird, sind untersagt.

## **VI. Verzehr von Speisen und Getränken**

1. Essen im Saal ist untersagt. Das Essen kann bei Bedarf unter Wahrung der geltenden Hygieneregeln der Gaststätte Rote Wiese im Gastraum eingenommen werden. Getränke können, da mit 1,5 m Abstand gespielt wird, am Platz konsumiert werden.

## **VII. Belüftung:**

- Beim Spiel erfolgt die Belüftung des Saals durch offene Fenster und spätestens alle 45 Minuten eine mindestens 10-minütige Querlüftung.

## **VIII. Sonstiges**

1. Einhalten der üblichen Toilettenhygiene (Sauberkeit, Händewaschen) sollte selbstverständlich sein und wird vorausgesetzt.
2. Vereinsfremde dürfen nicht im Saal anwesend sein.

Braunschweig, den 20.09.2020